



Beschlussvorlage

Nummer: 5/16/22
Datum: 15.09.2022

Abteilung	Verbandsvorsteher
	Herr Hauptvogel

Vergabe einer Bauleistung
Ersatzneubau Trinkwasserleitung Wasserwerk Oschätzchen – Elsterwerda
2. BA, 2. Teilabschnitt

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Ersatzneubau Trinkwasserleitung Wasserwerk Oschätzchen – Elsterwerda 2. BA, 2. Teilabschnitt“ den Zuschlag an das Bauunternehmen

.....
 **Straße**
PLZ Ort

zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) € zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist der Firma den Zuschlag und Auftrag mittels Eilentscheidung vom**2022** erteilt.

Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

Beschluss - Nummer	Beschluss - Datum	Status	vertretene Mitglieder =Stimmen	Abstimmung		
				ja	nein	Enth.
5/16/22	04.10.2022	öffentlich				

Verbandsvorsteher

Siegel

**Vorsitzender
der Verbandsversammlung**

Begründung:

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda hatte in seiner Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2022 (BV 4/8/22) im Zuge des laufenden Ausschreibungsverfahrens den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher ermächtigt, dem günstigsten Bieter den Zuschlag bzgl. des Ersatzneubaus der TWL WW Oschätzchen – Elsterwerda, 2. BA, 2. TA zu erteilen.

Die Maßnahme ist Bestandteil des Wirtschaftsjahres 2022, wird aus Eigenmitteln des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda finanziert und war mit 732 T€ Netto geplant. Die Finanzierung wird durch vorhandene Eigenmittel und durch eine Kreditaufnahme gedeckt.

Die Angebotsauswertung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird empfohlen, der Vergabeempfehlung des Ing.-büros IBOS zu folgen und insofern die Zuschlagserteilung an die Firma zu bestätigen. Der Finanzierungsbedarf beläuft sich auf insgesamt € (Brutto) (..... € Netto).

Ferner wird auf die bereits in der BV 4/8/22 gemachten Ausführungen ergänzend verwiesen.